

Natur



Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg

Managementplan für das Gebiet
191 „Großer und Westufer Kleiner Zeschsee“
- Kurzfassung -

Impressum

Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg

Managementplan für das Gebiet:

„Großer und Westufer Kleiner Zeschsee“ landesinterne Melde-Nr. 191, EU-Nr. DE 3847-305

Kurzfassung

Titelbild: LRT 3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen im FFH-Gebiet „Großer und Westufer Kleiner Zeschsee“ (Weber 2012)

Förderung:

Gefördert durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und durch das Land Brandenburg



Herausgeber:

**Ministerium für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg (MUGV)**

Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Tel.: 0331 – 866 72 37

E-Mail: pressestelle@mugv.brandenburg.de

Internet: <http://www.mugv.brandenburg.de>

Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 18/19
14473 Potsdam

Tel.: 0331 – 971 64 700

E-Mail: presse@naturschutzfonds.de

Internet: <http://www.naturschutzfonds.de>

Bearbeitung:

planland GbR

Planungsgruppe Landschaftsentwicklung

Pohlstraße 58
10785 Berlin



Institut für angewandte Gewässerökologie GmbH

Schlunkendorfer Straße 2e
14554 Seddin



Projektleitung:	Dr. Andreas Langer (Büro planland)
Bearbeitung:	Marion Weber, Beatrice Kreinsen, Anja Wolter (Büro planland) Ralf Schwarz (Büro Schwarz)
Gewässer:	Ines Wiehle (IaG)
Kartierung, Recherche Fauna:	Jendrik Terasa, Felisa Henrikus (Natur & Text) Wolfgang Petrick (Büro NagolaRe) Nadine Hofmeister (IaG) Andreas Hahn

Fachliche Betreuung und Redaktion:

Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg
Verfahrensbeauftragte

Kathrin Plaschke, Tel.: 0331 – 97164 851, E-Mail: Kathrin.Plaschke@NaturSchutzFonds.de

Potsdam, im Januar 2015

Die Veröffentlichung als Print und Internetpräsentation erfolgt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Dritten zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Gebietscharakteristik	1
3.	Erfassung und Bewertung der biotischen Ausstattung	5
3.1	Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL und weitere wertgebende Biotope	5
3.2	Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL sowie weitere wertgebende Arten.....	8
3.2.1	Pflanzenarten	8
3.2.2	Tierarten	10
3.3	Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie weitere wertgebende Vogelarten	11
3.3.1	Brutvögel und Nahrungsgäste nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	11
3.3.2	Zug- und Rastvögel nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	12
3.3.3	Zug- und Rastvögel (Rote Liste-Arten Kategorie 1 und 2).....	12
4.	Ziele, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen	12
4.1	Grundlegende Ziel- und Maßnahmenplanung des Naturschutzes	12
4.2	Ziele und Maßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL und für weitere wertgebende Biotope	14
4.3	Maßnahmen Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-RL und weitere wertgebende Arten.....	16
4.4	Maßnahmen für Tierarten der Anhänge II und IV der FFH-RL und weitere wertgebende Arten.....	16
4.5	Überblick über Ziele und Maßnahmen	17
5.	Fazit	18
6.	Literaturverzeichnis, Datengrundlagen	21

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Die aktuelle prozentuale Flächenverteilung der Nutzungsarten für das FFH-Gebiet „Großer und Westufer Kleiner Zeschsee“	4
Tab. 2:	Vorkommen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und deren Erhaltungszustand im FFH-Gebiet „Großer und Westufer Kleiner Zeschsee“	6
Tab. 3	Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG im FFH-Gebiet „Großer und Westufer Kleiner Zeschsee“	7
Tab. 4	Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und weiterer wertgebender Pflanzenarten im FFH-Gebiet „Großer und Westufer Kleiner Zeschsee“	9
Tab. 5	Tierarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und weitere wertgebende Tierarten im FFH-Gebiet „Großer und Westufer Kleiner Zeschsee“	10
Tab. 6	Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und weitere wertgebende Vogelarten im FFH-Gebiet „Großer und Westufer Kleiner Zeschsee“	11
Tab. 7:	Übersicht der wichtigsten Maßnahmen im FFH-Gebiet „Großer und Westufer Kleiner Zeschsee“	17

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage und Ausdehnung des FFH-Gebietes „Großer und Westufer Kleiner Zeschsee“ Nr. 191	2
---------	---	---

Abkürzungsverzeichnis

BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung – Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 3. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2108)
BbgFischG	Fischereigesetz für das Land Brandenburg (BbgFischG) vom 13. Mai 1993 (GVBl. I/93, [Nr. 12], S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 28])
BbgFischO	Fischereiordnung des Landes Brandenburg (BbgFischO) vom 14. November 1997 (GVBl. II/97, S. 867), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. September 2009 (GVBl. II/2009, S. 606)
BbgJagdG	Jagdgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgisches Jagdgesetz) vom 09. Oktober 2003 (GVBl. I/03, [Nr. 14], S.250), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 18], S.367, 369)
BbgNatSchAG	Gesetz zur Bereinigung des Brandenburgischen Naturschutzrechts vom 21. Januar 2013 (GVBl. Teil I [Nr. 3], S. 1 – 25 vom 1. Februar 2013); (Artikel 1 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz)
BBK	Brandenburger Biotopkartierung
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist
BP	Brutpaar
EHZ	Erhaltungszustand
FFH-Gebiet	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7); zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (Abl. L 363, S. 368 vom 20.12.2006)
GIS	Geografisches Informationssystem
LRT	Lebensraumtyp (nach Anhang I der FFH-Richtlinie)
LUA	Landesumweltamt Brandenburg (alte Bezeichnung des LUGV)
LUGV	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg
MP	Managementplan
NSG	Naturschutzgebiet
NSG-VO	Naturschutzgebiets-Verordnung
pnV	Potentielle natürliche Vegetation
RL	Richtlinie
SDB	Standard-Datenbogen
UNB	Untere Naturschutzbehörde
VO	Verordnung
V-RL	Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 vom 26.01.2010

1. Einleitung

Ziel der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ist die Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, wobei die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen zu berücksichtigen sind.

Der Managementplan basiert auf der Erfassung von LRT (Anhang I) und von Artenvorkommen (Anhänge II, IV FFH-RL/Anhang I V-RL) und deren Habitats sowie einer Bewertung ihrer Erhaltungszustände und vorhandener oder möglicher Beeinträchtigungen und Konflikte. Er dient der Konkretisierung der gebiets-spezifischen Erhaltungsziele sowie der notwendigen Maßnahmen zum Erhalt, zur Entwicklung bzw. zur Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände. Des Weiteren erfolgt im Rahmen des Management-planes die Erfassung weiterer wertgebender Biotope und Arten. Da die LRT und Arten in funktionalem Zusammenhang mit benachbarten Biotopen und weiteren Arten stehen, wird die naturschutzfachliche Bestandsaufnahme und Planung für das gesamte FFH-Gebiet vorgenommen.

Ziel des Managementplanes ist die Vorbereitung einer konsensorientierten Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen, um der o. g. Verpflichtung nachzukommen.

Bei der Managementplanung Natura 2000 in Brandenburg handelt es sich um eine Angebotsplanung. Sie soll die Grundlagen für die Umsetzung von Maßnahmen schaffen und hat keine rechtliche Bindungs-wirkung für die Nutzer bzw. Eigentümer.

Zur fachlichen Begleitung der Managementplanung im Gebiet „Großer und Westufer Kleiner Zeschsee“ sowie weiterer fünf Managementplanungen und deren Umsetzung vor Ort wurde eine Regionale Arbeitsgruppe (rAG) aus regionalen Akteuren wie Naturschutz-, Land- und Forstwirtschaftsbehörden, Landnutzern, Kommunen, Naturschutz- und Landnutzerverbänden, Wasser- und Bodenverbänden einbe-rufen.

Die Treffen der rAG fanden am 11.06.2012, 12.04.2013 und am 25.08.2014 statt. Die Inhalte der Veran-staltungen waren:

- Managementplanung in Brandenburg – Ziele, Grundsätze, Ablauf etc.,
- Darstellung der jeweiligen gebiets-spezifischen Besonderheiten sowie der wertgebenden LRT und Arten entsprechend des aktuellen Erkenntnisstandes zum FFH-Gebiet,
- Vorstellung zur Bestandsaufnahme und Bewertung der jeweiligen Erhaltungszustände (LRT, FFH-relevante Arten, „§-Biotope“, wertgebende Arten der Flora und Fauna),
- Darstellung der Ziele- und Maßnahmenplanung (Entwurf),
- Informationsaustausch, Diskussion.

2. Gebietscharakteristik

Lage, Charakteristik: Das 104,5 ha große FFH-Gebiet „Großer und Westufer Kleiner Zeschsee“ (EU-Nr.: DE 3847-305, Landes-Nr: 191) befindet sich im Osten des Verwaltungsgebietes des Landkreises Teltow-Fläming. Das Gebiet erstreckt sich über die Gemarkung Zesch am See.

Es handelt sich bei dem FFH-Gebiet im Wesentlichen um ein mesotrophes Binnengewässer, den Großen Zeschsee, der von Waldgebieten unterschiedlicher Ausprägung umgeben ist. Im Süden des Gebietes befinden sich ausgedehnte quellige Standorte.

Schutzstatus: Das FFH-Gebiet befindet sich flächendeckend im 1999 festgesetzten NSG „Großer und Westufer Kleiner Zeschsee“. Des Weiteren ist das FFH-Gebiet ein Teil innerhalb des 29.432 ha großen Landschaftsschutzgebiet „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“.

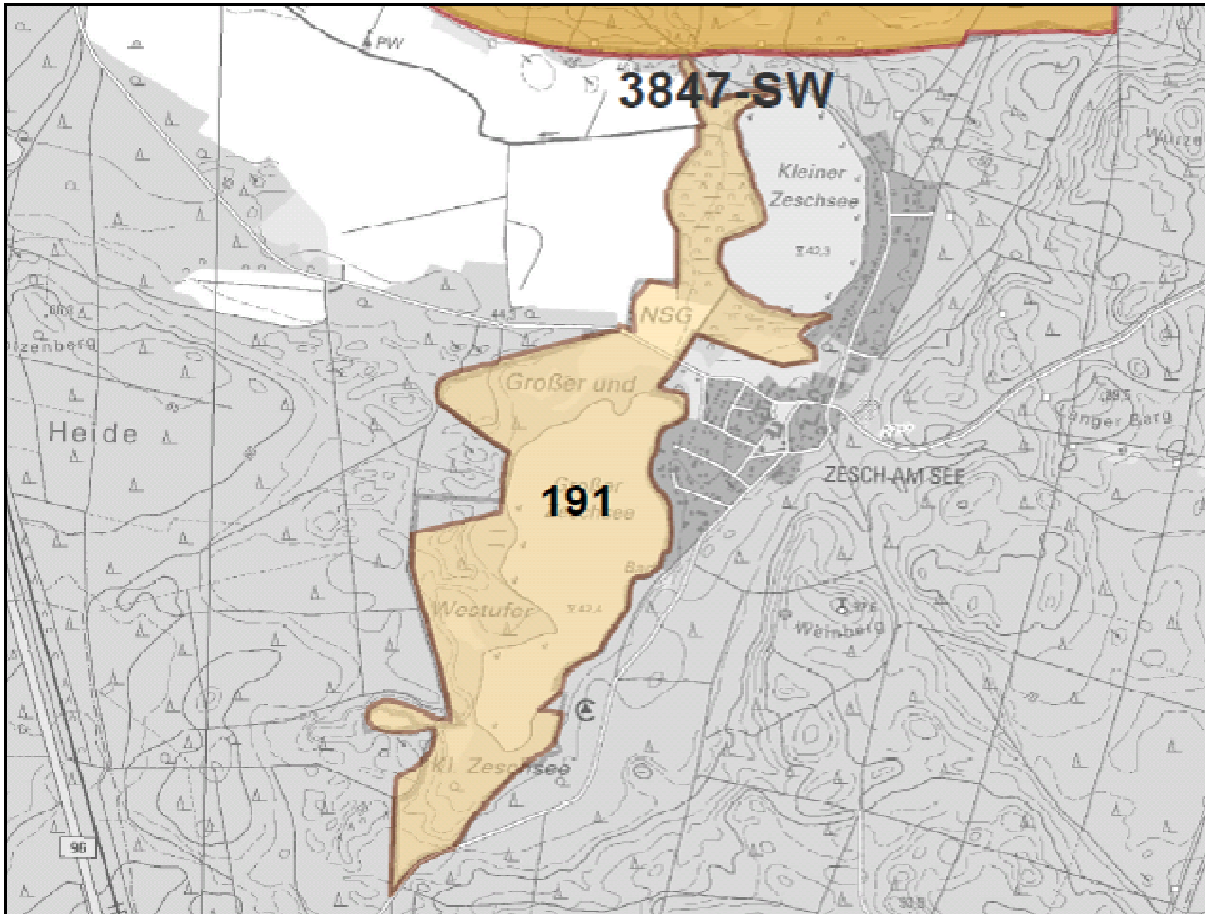


Abb. 1: Lage und Ausdehnung des FFH-Gebietes „Großer und Westufer Kleiner Zeschsee“ Nr. 191

Überblick abiotische und biotische Ausstattung

Naturraum: Gemäß der Naturräumlichen Gliederung Deutschlands ist das Gebiet in die Haupteinheit „Mittelbrandenburgische Platten und Niederungen sowie Ostbrandenburgisches Heide- und Seengebiet“ einzuordnen. Nach der Gliederung Brandenburgs ist das FFH-Gebiet Teil der Großeinheit „Mittelbrandenburgische Platten und Niederungen“ und befindet sich in der Haupteinheit „Luckenwalder Heide“. Diese Haupteinheit stellt ein ausgedehntes Grundmoränen-, Talsand- und Sandergebiet mit einzelnen Endmoränenzügen zwischen Luckenwalde und Beelitz und Dünenbildungen dar.

Geologie: Das Relief des FFH-Gebietes ist geprägt durch eine subglaziale Schmelzwasserrinne des weichseleiszeitlichen Gletschers in Form einer Seenkette (Mellensee, Möggelinseen, Wünsdorfer Seen und Zeschseen). Der Große Zeschsee ist durch den Gletscherschurf entstanden, während sich der Kleine Zeschsee als Toteishohlform, durch das Austauen einer Eislinse nach dem Gletscherrückzug bildete. Die Zescher Seen stellen das Südende des Abflusssystemes, dass bis zur Sperenberg-Halber Hügellkette dar. Die Hügellkette markiert die Haupteisrandlage des Brandenburgischen Stadiums. Entsprechend liegen die Seen randlich von Stauchendmoränen, die z. T. im Osten steil abfallen (z. B. Wurzelberg, Weinberg, Spitzenberg). Die mittlere Geländehöhe liegt bei etwa 52 m ü. NN. Zum weiteren Formenschatz des FFH-Gebietes gehören Talsande und Dünen. So bilden Dünen den Brauers-Berg westlich des Großen Zeschsees. Für die Morphologie der Niederung bestimmend sind jüngere Flachmoorbildungen.

Boden, Hydrologie: Im FFH-Gebiet herrschen Sandböden geringer Güte vor, auf denen sich mäßig gebleichte rostfarbene Waldböden entwickelt haben. In Rinnen und Talungen findet man Talsande. Dominierend ist der Bodentyp der Erdniedermoore aus Torf über Flusssand, verbreitet sind auch Anmoor- bzw. Humusgleye, Gleye aus Flusssand sowie Braunerde-Gleye, die zum Teil podsolig sind.

Über den Nottekanal erfolgt die Entwässerung des Gebietes in die Dahme bis hin zur Havel. Die Zeschseen gehören zu den Seen der Notteniederung und werden im Wesentlichen durch Grundwasser gespeist, zudem wird durch mehrere Quellbäche Wasser hinzugeführt. Sowohl der Verbindungsgraben zwischen den Seen als auch der Abfluss des Kleinen Zeschsees sind anthropogen entstanden.

Der Grundwassereinfluss ist überwiegend hoch, nur im Gebiet westlich von der Ortschaft Zesch am See ist er etwas niedriger. Im nördlichen Teil des Gebiets befinden sich Moorstandorte.

Klima: Klimatisch gehört das Gebiet zum Übergangsbereich zwischen dem ozeanischen Klima im Westen und dem kontinentalen Klima im Osten. Das Jahresmittel der Lufttemperatur liegt bei 8,8°C. Das Monatsmittel wird im Januar mit -3,7°C erreicht, im Juli mit 23,6°C. Die Jahresniederschlagssumme liegt bei 543 bzw. 544 mm.

Potentielle natürliche Vegetation: Im FFH-Gebiet befände sich großflächig ein Schwarzerlen-Sumpf und Bruchwald und zu kleinflächigen Anteilen ein Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald im Komplex mit Pfeifengras-Stieleichen-Hainbuchenwald und einen Schwarzerlen-Niederungswald. Zudem würden sich Drahtschmielen-Eichenwälder einstellen.

Heutige Vegetation: Das FFH-Gebiet wird vorrangig von Waldflächen und Gewässer bestimmt. Kern bildet der Zeschsee, der aktuell von Rauem Hornblatt und Arten eutropher Klarwasserseen dominiert wird. Er besitzt jedoch auch noch ausgedehnte Armleuchteralgengrundrasen. Die ihn speisenden, naturnahen Bachläufe werden von Bachröhrichten mit Berle und dem Lebermoos beherrscht.

Das Waldgebiet wird im Wesentlichen durch Erlenbrüche mit Gehölzarten wie der Schwarz-Erle geprägt. Am weitesten verbreitet ist die Ausprägung als Großseggen-Schwarzerlenwald. Die Bodenvegetation wird durch Großseggen bestimmt. Sumpffarn, Bittersüßer Nachtschatten, Gilbweiderich, Sumpf-Labkraut, Sumpf-Haarstrang u. a. sind daneben vertreten. Weitgehend ist die Ausprägung als Winkelseggen-Erlen-Eschenwald vorhanden. Arten wie die Winkel-Segge und die Einbeere sind bezeichnend für diesen Waldtyp. Das Große Zweiblatt, die Igel-Segge, das Alpen-Hexenkraut, das Sumpf-Weidenröschen sowie die Berg-Platterbse sind hier erwähnenswerte Arten.

Die Vegetation der permanent wasserführenden Gräben wird von Beständen der Berle gebildet. Es gibt Abschnitte mit Dominanzen von Schilf. Hin und wieder treten Seggen oder auch Schneide in Erscheinung. Die Sumpf-Dotterblume bestimmt an besonnten Stellen den Frühjahrsaspekt. Wasserschwebervegetation kommt nur in kleinen Beständen der Kleinen Wasserlinse vor.

Im Gebiet gibt es mehrere Feuchtwiesen mit Vorkommen des Breitblättrigen Knabenkrautes, der Gewöhnlichen Nattertunge und des Wasser-Ampfers. Weitere Feuchtwiesen mit wertvoller Artenausstattung befinden sich zwischen den Seen, beidseits der Straße. Aufgelassene Wiesen sind am nördlichen Westufer des Kleinen Zeschsee vorzufinden.

Gebietsgeschichtlicher Hintergrund

Um 1425 wurde das Dorf „Zceysch“ erstmals urkundlich erwähnt. Die Gemarkung gehörte von 1635 bis 1815 zum Königreich Sachsen und danach zu Preußen. In den Jahren 1596 bis 1944 wurde das Gebiet durch das forstwirtschaftliche Wirken des damaligen Besitzers den Grafen zu Solms-Baruth geprägt. Landschaftsverändernd wirkte der 30jährige Krieg, da mit dem Rückgang der Bevölkerung eine großflächige Verbrachung einsetzte. Die Laubwaldflächen am Süd- und Südwestzipfel des Großen Zeschsees sind seit ca. 200 Jahren überwiegend kontinuierlich als Waldflächen genutzt worden. Gleiches gilt für die den Großen Zeschsee umgebenden Nadelwälder.

Innerhalb des 20. Jahrhunderts entwickelte sich Zesch am See zu einem Erholungsgebiet. Es entstanden Betriebserholungsstätten und Kinderferienlager sowie ein Campingplatz südlich der Ortslage.

Nutzungsverhältnisse und Eigentumssituation

Kennzeichnend für das FFH-Gebiet sind vor allem die Gewässer mit einer Fläche von 38,43 ha und die Wälder mit 45,47 ha. Diese nehmen im FFH-Gebiet 36,8 % und 43,5 % und damit zusammen über Dreiviertel des Schutzgebietes ein. Nennenswert sind zusätzlich Grünland mit einer Fläche von 10,7 ha (10,2 %) und Moore und Sümpfe mit 8,74 ha (8,4 %).

Mit 41,3 % der Gesamtfläche befindet sich nahezu die Hälfte in Kommunalbesitz. Sie umfasst vor allem den Großen Zeschsee. 33,3 % Flächenanteil ist Stiftungseigentum. Das Privateigentum im FFH-Gebiet umfasst 19,6 %, im Besitz der BVVG befinden sich 5,5 % der Gebietsfläche.

Tab. 1: Die aktuelle prozentuale Flächenverteilung der Nutzungsarten für das FFH-Gebiet „Großer und Westufer Kleiner Zeschsee“

Nutzungsart	Flächenanteil im Gebiet [ha]	Anteil am Gebiet [%]
Röhrichte	0,28	0,3
Standgewässer	38,43	36,8
Anthropogene Rohbodenstandorte	0,36	0,3
Moore und Sümpfe	8,74	8,4
Grünland	10,70	10,2
Laubgebüsche	0,37	0,3
Wälder	21,03	20,1
Forsten	24,44	23,4
Grün- und Freiflächen	0,11	0,1
Gesamt	104,45	100,00

Forstwirtschaft

Die Oberförstereien in Brandenburg sind hoheitlich zuständig für die gesamten Waldflächen des Landes. Im FFH-Gebiet ist dies die Oberförsterei Wündsdorf des Landesbetriebes Forst Brandenburg. Das Schutzgebiet liegt überwiegend im Revier Zossen. Da sich keine landeseigenen Waldflächen im FFH-Gebiet befinden, ist die Landeswaldoberförsterei Hammer und dem hier zugeordneten Revier Adlershorst hier nicht für die Bewirtschaftung zuständig..

Der größte Teil der Waldflächen im FFH-Gebiet „Großer und Westufer Kleiner Zeschsee“ wird privat durch die Hatzfeld-Wildenburg'sche Verwaltung (Revier Massow) forstwirtschaftlich betrieben. Darüber hinaus gehören Waldflächen der Stiftung Europäisches Naturerbe (Euronatur).

Die Bewirtschaftung der Waldflächen, die sich im Besitz der Stiftung Europäisches Naturerbe (Euronatur) befinden, erfolgt nach dem „Konzept der naturnahen Waldentwicklung“ (STIFTUNG EURONATUR 2014). Die Kiefernwälder der Euronatur werden zeitlich begrenzt bewirtschaftet, um die Bildung eines Laubmischwaldes zu begünstigen. Außerdem wird im FFH-Gebiet das Belassen von sogenannten „Biotopbäumen“ durch die Stiftung Euronatur praktiziert.

Landwirtschaft

Die Landwirtschaft spielt eine untergeordnete Rolle. Im FFH-Gebiet „Großer und Westufer Kleiner Zeschsee“ erfolgt eine Bewirtschaftung der nur wenigen Offenlandflächen durch die Agrar GmbH Sperenberg in Form von Grünlandwirtschaft. Eine Feuchtwiese südlich des Großen Zeschsees wurde bis 2010 durch die UNB mit Hilfe von Zivildienstleistenden gemäht. Die Mahd wird z. Z. durch die Hatzfeld-Wildenburg'sche Verwaltung naturschutzorientiert durchgeführt.

Gewässernutzung

Die Zeschseen werden fischereilich bewirtschaftet. Dazu werden ganzjährig Stellnetze eingesetzt, je nach Bedarf kommen im Herbst unterstützend Reusen zum Einsatz. Im Großen Zeschsee werden in

geringem Umfang Karpfen sowie bedingt Zandern eingesetzt. In den 1980/90er Jahren ist nach Angaben des Fischereiberechtigten ein Besatz mit Amurkarpfen (= Graskarpfen) erfolgt, von denen heute noch einige wenige Exemplare im Gewässer vorhanden sind.

Eine Gewässerunterhaltung findet kaum mehr statt, lediglich am nordwestlichen Rand des FFH-Gebietes befindet sich ein Abflussgraben vom Kleinen Zeschsee, der noch regelmäßig unterhalten wird.

Jagd

Eine jagdliche Nutzung findet innerhalb des Gebietes im Rahmen von Ansitzjagden zweier Pächter statt. Die Reduktion von Schalenwild wird angestrebt.

Erholungsnutzung

Es findet eine nennenswerte Erholungsnutzung im FFH-Gebiet „Großer und Westufer Kleiner Zeschsee“ statt. Am Großen Zeschsee ist relativ ufernah ein Rundwanderweg ausgewiesen, der Teil eines überregionalen Wanderweges (66 Seen-Wanderweg) ist. Ein Campingplatz „Zesch am See“ befindet sich am Südostrand des FFH-Gebietes. Der Große Zeschsee wird durch zwei offizielle Badestellen als Badegewässer genutzt. Beeinträchtigungen und Gefährdungen.

3. Erfassung und Bewertung der biotischen Ausstattung

3.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL und weitere wertgebende Biotope

Bei der terrestrischen Biotoptypen- und Lebensraumkartierung 2012 wurden insgesamt acht LRT innerhalb der 106 kartierten Flächen im FFH-Gebiet ermittelt.

21 Hauptbiotopen und einem Begleitbiotop wurde ein LRT zugeordnet. Damit sind 47,1 ha der Hauptbiotop und 45,1 % der Fläche FFH-relevant. Weiterhin wurden drei Hauptbiotop und acht Begleitbiotop als LRT-Entwicklungsfläche ausgewiesen.

Der im SDB aufgeführte LRT 6410 konnte nicht mehr als LRT-Fläche bestätigt werden. Jedoch wurden eine Fläche und drei Begleitbiotop als Entwicklungsflächen des LRT 6410 angesprochen. Weiterhin wurde ein Begleitbiotop als Entwicklungsfläche des bisher noch nicht im SDB aufgeführten LRT 6510 eingestuft.

Lediglich kleinflächig als Punktbiotop ist der LRT 2330 auf einer Dünenkuppe innerhalb eines Kiefernforstes anzutreffen. Dominant in der lückigen Krautschicht ist das Silbergras. Der Erhaltungszustand des kleinflächigen Bestandes ist durchschnittlich oder beschränkt (EHZ: C).

Der oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Große Zeschsee, LRT 3140, wurde mit vier Flächenbiotopen, einem Linienbiotop und einem Punktbiotop am häufigsten kartiert. Trotz deutlicher Beeinträchtigungen (Dominanz von Störzeigern, zerschnittene Ufervegetation) befindet sich der See insgesamt noch in einem guten Erhaltungszustand (EHZ: B).

Den Flüssen der planaren bis montanen Stufe des LRT 3260 werden drei Linienbiotop, der Verbindungsgraben zwischen den Zeschseen sowie einige Quellbäche südlich des Großen Zeschsees zugeordnet. Diese Fließgewässer sind weitgehend durch angrenzende Wälder und Forsten bzw. Baumreihen beschattet. Alle wurden mit einem „guten“ Erhaltungszustand (EHZ: B) eingestuft.

Der LRT 6410 „Pfeifengraswiesen“ kommt bevorzugt auf basen- bis kalkreichen und sauren (wechsel-) feuchten aber gut durchlüfteten Standorten vor. Relikte des LRT 6410 finden sich vereinzelt im Gebiet als Begleitbiotop. Eine Fläche konnte als Entwicklungsfläche angesprochen werden.

Bei der Begehung 2012 konnte kein LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ im FFH-Gebiet als Hauptbiotop kartiert werden. Lediglich als Begleitbiotop wurde er in einem Anteil von 10 % kartiert und als Entwicklungsfläche eingeordnet.

Tab. 2: Vorkommen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und deren Erhaltungszustand im FFH-Gebiet „Großer und Westufer Kleiner Zeschsee“

FFH-LRT	EHZ	Anzahl LRT-Hauptbiotop (FI, Li, Pu)	Flächenbiotop (FI) [ha]	Fl.-Anteil am Gebiet (FI) [%]	Linienbiotop (Li) [m]	Punktbiotop (Pu) [Anzahl]	Begleitbiotop (bb) [Anzahl]
2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i>						
	C	1				1	1
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen						
	B	7	38,4	36,8	137	2	
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe der Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitriche-Batrachion</i>						
	B	3			837		
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)						
	E	2	0,1	0,1		3	
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore						
	C	1	0,6	0,6			
7210	*Kalkreiche Sümpfe mit <i>Cladium mariscus</i> und Arten des <i>Caricion davallianae</i>						
	B	2	1,4	1,3			
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>						
	B	4	3,7	3,5			
	C	1	0,2	0,2			
91D0	Moorwälder						
	B	1	0,7	0,6			
91E0	Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>)						
	B	1	2,2	2,1			
Zusammenfassung							
FFH-LRT		23	47,3	45,2	974	5	1
(F = Flächen-, Li=Linien-, Pu=Punktbiotop); * = prioritärer LRT; (= zusätzliche Anzahl, bb = Begleitbiotop); EHZ = Erhaltungszustand, A = hervorragend, B = gut, C = durchschnittlich oder beschränkt , k. A. = keine Angabe							

Bei der als LRT 7140 „Übergangs- und Schwingrasenmoore“ angesprochenen Fläche handelt es sich um ein Relikt eines Sauer- und Zwischenmoores. Im FFH-Gebiet ist aktuell ein „durchschnittlich oder beschränkter“ Erhaltungszustand (EHZ: C) festzustellen.

Die „Kalkreiche Sümpfe mit *Cladium mariscus* und Arten des *Caricion davallianae*“ des prioritären Lebensraumtypes 7210 konnte auf zwei Flächen kartiert werden. Diese *Cladium mariscus*-Bestände existieren südwestlich des Kleinen Zeschsees. Derzeit befinden sie sich in einem „mittleren“ Erhaltungszustand (EHZ: B).

Mit fünf Hauptbiotopen wurde der LRT 9190 „Alter bodensaurer Eichenwald auf Sandebenen“ relativ häufig festgestellt. Es handelt sich dabei um grundwasserbeeinflusste Eichenmischwälder und frisch bis mäßig trockene Eichenmischwälder. Zwei weitere Flächen wurden als Entwicklungsflächen eingestuft. Allgemein gilt der EHZ als „gut“ (EHZ: B), lediglich ein Gebiet wurde mit ein „durchschnittlich oder beschränktem“ Erhaltungszustand (EHZ: C) bewertet.

Im FFH-Gebiet konnte lediglich ein Waldbestand dem prioritären LRT *91D0 „Moorwälder“ zugeordnet werden. Es handelt sich dabei um einen Torfmoos-Moorbirken-Schwarzerlenwald. Nach der vorliegenden Kartierung wird der Erhaltungszustand mit „gut“ (EHZ: B) eingestuft.

Der prioritäre LRT *91E0 „Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“ (Subtyp. Erlen-Eschenwald an Fließgewässern) wurde lediglich mit einer Fläche kartiert. Dabei wurde ein „guter“ Erhaltungszustand (EHZ: B) festgestellt.

Zusammenfassende Bewertung

Das FFH-Gebiet „Großer und Westufer Kleiner Zeschsee“ wird vor allem durch den Großen Zeschsee geprägt, der als LRT 3140 eingestuft ist, wenn auch eine Tendenz zu eutrophen Verhältnissen gegeben ist. Entsprechend hat sich in der Fläche des LRT kaum eine Veränderung gegenüber dem SDB ergeben. Ebenso stabil bezogen auf die Ausdehnung und die Erhaltungszustände sind die Waldflächen im FFH-Gebiet mit den LRT 9190, *91D0 und *91E0. Lediglich der LRT *91E0 „Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“ hat sich in seiner Fläche verkleinert.

Bezogen auf den LRT 2330 „Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*“ ist festzustellen, dass sich die Fläche dezimiert hat. Dies ist auf Sukzession in Form von Verbuschung zurückzuführen. Der LRT 6410 „Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden“ wurde nur noch als Entwicklungsfläche kartiert. Im SDB ist dieser LRT noch mit einer Fläche von 1 ha mit einem „mittleren-schlechten“ Erhaltungszustand angegeben.

Neben dem Standgewässer-LRT kommt ein Fließgewässer-LRT 3260 vor. Der LRT 3260 weist einen „guten“ Erhaltungszustand auf, und hat sich gegenüber den Angaben im SDB folglich nicht verändert.

Im FFH-Gebiet wurden insgesamt acht LRT innerhalb der 106 kartierten Flächen ermittelt. 21 Hauptbiotopen und 1 Begleitbiotop wurde ein LRT zugeordnet. Gegenüber dem SDB (04/2008) sind 2 LRT (LRT 6510 „Magere Flächland-Mähwiesen“ und LRT 7140 „Übergangs- und Schwingrasenmoore“) hinzugekommen.

Weitere wertgebende Biotope

Im FFH-Gebiet befinden sich 59 Biotope, die nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG geschützt sind. Das sind insgesamt 78,4 ha was einem Flächenanteil von 75 % am FFH-Gebiet entspricht.

Tab. 3 Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG im FFH-Gebiet „Großer und Westufer Kleiner Zeschsee“

Biotoptyp (Code)	Biotoptyp (Text)	Anzahl	Flächen-größe [ha]	Länge [m]
Stand- und Fließgewässer				
01102	Quellen, beschattet	3	-	262,27
01112	Bäche und kleine Flüsse, naturnah, beschattet	3	-	836,67
02102	Seen mit Tauchfluren, mesotroph bis leicht eutroph (mäßig nährstoffreich), im Sommer große Sichttiefe	1	36,43	-
022012	Seerosen-Bestände in Standgewässern	5	1,99	-
022111	Schilf-Röhricht an Standgewässern	1	-	136,80
022117	Schneiden-Röhricht an Standgewässern	1	0,28	-
Moore und Sümpfe				
04326	gehölzarmes Degenerationsstadium der Sauer-Zwischenmoore (mesotroph-saure Moore)	1	0,61	-
04422	Braunmoos-Schneiden-Röhricht, Kalk-Zwischenmoore (mesotroph-kalkreiche Moore)	1	1,12	-
04511	Schilfröhricht nährstoffreicher (eutropher bis polytropher) Moore und Sümpfe	2	3,01	-
04530	Seggenriede mit überwiegenden rasig wachsenden	5	3,18	-

Biotoptyp (Code)	Biotoptyp (Text)	Anzahl	Flächen- größe [ha]	Länge [m]
	Großseggen nährstoffreicher (eutropher bis polytropher) Moore und Sümpfe			
045613	Erlen-Moorgehölz nährstoffreicher (eutropher bis polytropher) Moore und Sümpfe (Gehölzdeckung > 50%)	2	0,82	-
04562	Weidengebüsche nährstoffreicher (eutropher bis polytropher) Moore und Sümpfe	1	*	-
Gras- und Staudenfluren				
05101	Großseggenwiesen (Streuwiesen)	4	2,37	-
05103	Feuchtwiesen nährstoffreicher Standorte	2	3,93	-
051031	Feuchtwiesen nährstoffreicher Standorte, artenreiche Ausprägung	1	0,40	-
0510311	Feuchtwiesen nährstoffreicher Standorte, artenreiche Ausprägung, weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung < 10%)	1	2,76	-
051032	Feuchtwiesen nährstoffreicher Standorte, verarmte Ausprägung	1	0,20	-
051051	Feuchtweiden, artenreiche Ausprägung	1	0,42	-
05121102	silbergrasreiche Pionierfluren, mit spontanem Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung 10-30%)	1	*	-
05131	Grünlandbrachen feuchter Standorte	1	0,10	-
0513142	Grünlandbrache feuchter Standorte, von rasigen Großseggen dominiert, mit spontanem Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung 10-30%)	1	0,30	-
Gehölze				
07190	standorttypischer Gehölzsaum an Gewässern	1	-	140,17
Wälder				
08103	Erlen-Bruchwälder, Erlenwälder	2	1,47	-
081033	Schilf-Schwarzerlenwald	1	0,60	-
081034	Großseggen-Schwarzerlenwald	8	10,69	-
0810371	Torfmoos-Moorbirken-Schwarzerlenwald	1	0,65	-
08114	Winkelseggen-Eschenwald	1	2,16	-
08191	Eichenmischwälder bodensaurer Standorte, grundwasserbeeinflusst	3	2,24	-
08192	Eichenmischwälder bodensaurer Standorte, frisch bis mäßig trocken	2	1,63	-
082836	Birken-Vorwald feuchter Standorte	1	1,01	-
Summe		59	78,40	1.375,92
Es wurden die Hauptbiotope der BBK-Kartierung ausgewertet.				

3.2 Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL sowie weitere wertgebende Arten

3.2.1 Pflanzenarten

Für das FFH-Gebiet „Großer und Westufer Kleiner Zeschsee“ werden im SDB (Stand: 04/2008) bzw. in der BBK-Datenbank keine Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL genannt.

Als weitere bedeutende bzw. wertgebende Pflanzenarten gelten i. d. R. die Arten, die der Kategorie 1 (vom Aussterben bedroht) bzw. 2 (stark gefährdet) der Roten Liste Deutschlands bzw. Brandenburgs

angehören. Weiterhin sind Arten für die Deutschland bzw. Brandenburg eine besondere (inter-)nationale Erhaltungsverantwortung trägt, als wertgebende Arten zu berücksichtigen.

Aktuell konnten bei der Kartierung insgesamt 26 wertgebende Arten Gefäßpflanzen festgestellt werden.

Tab. 4 Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und weiterer wertgebender Pflanzenarten im FFH-Gebiet „Großer und Westufer Kleiner Zeschsee“

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-RL (Anhang)	RL D (BFN 1996)	RL BB (RISTOW et al. 2006)	Arten-schutz	Ver-ant-wort.	Nachweis
Weitere wertgebende Pflanzenarten							
Gewöhnliche Grasnelke	<i>Armeria maritima subsp. Elongata</i>		3	V	b	i, n	2004/2012
Schwarzschof-Segge	<i>Carex appropinquata</i>	-	2	3	-	n	2004/2012
Rasen-Segge	<i>Carex cespitosa</i>		3	2	-	n	2004/2012
Steife Segge	<i>Carex elata</i>	-	-	-	-	i	2004/2012
Rispen-Segge	<i>Carex paniculata</i>	-	-	-	-	i	2004/2012
Pillen-Segge	<i>Carex pilulifera</i>	-	-	-	-	i	2004/2012
Reichenbachs Zittergras-Segge	<i>Carex pseudobrizoides</i>	-	3	V	-	i, n	2004/2012
Großer Knorpellattich	<i>Chondrilla juncea</i>	-	-	-	-	n	2004/2012
Alpen-Hexenkraut	<i>Circaea alpina</i>	-	-	2	-	n	2004/2012
Silbergras	<i>Corynephorus canescens</i>	-	-	-	-	i	2004/2012
Breitblättriges Knabenkraut	<i>Dactylorhiza majalis</i>	-	3	2	g	i, i	2004/2012
Zypressen-Wolfsmilch	<i>Euphorbia cyparissias</i>	-	-	-	-	i	2004/2012
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	-	-	-	-	i	2004/2012
Raublatt-Schwingel	<i>Festuca brevipila</i>	-	-	-	-	i	2004/2012
Riesen-Schwingel	<i>Festuca gigantea</i>	-	-	-	-	i	2004/2012
Sand-Strohblume	<i>Helichrysum arenarium</i>	-	-	-	b	n	2004/2012
Spitzblütige Binse	<i>Juncus acutiflorus</i>	-	-	3	-	i	2004/2012
Sumpf-Platterbse	<i>Lathyrus palustris</i>	-	3	3	b	i	2004/2012
Großes Zweiblatt	<i>Listera ovata</i>		3	3	g	n	2004
Mittleres Nixkraut	<i>Najas marina ssp. Intermedia</i>	-	2	3	-	n	2004/2012
Gewöhnliche Natternzunge	<i>Ophioglossum vulgatum</i>	-	3	3	-	n	2004/2012
Englisches Fingerkraut	<i>Potentilla anglica</i>	-	-	-	-	i	2004/2012
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>	-	-	-	-	i	2004/2012
Wasser-Ampfer	<i>Rumex aquaticus</i>	-	-	2	-	-	2004/2012
Krebsschere	<i>Stratiotes aloides</i>	-	3	2	b	-	2004/2012
Armlauchteralgen			(BFN 1996)	(LUA 2011)			
Raue Armlauchteralge	<i>Chara aspera</i>	-	2	2	-	-	2004
Rote Liste (RISTOW et al. 2006, LUA 2011, BFN 1996): 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V= Vorwarnliste, - = keine Gefährdung Artenschutz: b = besonders geschützt nach BArtSchV; g = geschützt nach EG-VO Nr. 338/97 Anhang B, folglich besonders geschützt nach § 7 BNatSchG Verantwort.: = Arten für die Brandenburg eine besondere Verantwortung obliegt („Verantwortungsarten“): i = international (LUGV 2012b), i = international (LUGV 2013), n = national (LUGV 2012b)							

3.2.2 Tierarten

Für das FFH-Gebiet „Großer und Westufer Kleiner Zeschsee“ wird im SDB (Stand 04/2008) der Fischotter als Art des Anhangs II und/oder IV der FFH-RL und zwei weitere wertgebende Arten, die Ringelnatter und der Moorfrosch genannt.

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen bzw. Recherchen (Fischotter, Fledermäuse, Fische, Mollusken) wurden 2012 Arten des Anhangs II und IV der FFH-RL bzw. weitere wertgebende Tierarten nachgewiesen. Darunter 1 Säugetierart, 7 Fledermausarten, 1 Amphibienart und 1 Reptilienart sowie 1 Molluskenart. Die Recherchen zu den Fischarten ergaben keine Vorkommen von wertgebenden Arten.

Tab. 5 Tierarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und weitere wertgebende Tierarten im FFH-Gebiet „Großer und Westufer Kleiner Zeschsee“

Code	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	BArt-SchV	§ 7 BNat-SchG	Population	EHZ
Arten des Anhang II und/oder IV								
Säugetiere								
1355	Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	1	-	s	präsent	C
Säugetiere (Fledermäuse)								
1327	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	b	s	präsent	B
1314	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	4	b	s	präsent	B
1312	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	b	s	präsent	C
1317	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	3	b	s	präsent	C
1309	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	4	b	s	präsent	C
1309	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	-	b	s	präsent	B
1326	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	3	b	s	präsent	C
Mollusken								
1014	Schmale Windelschnecke	<i>Vertigo angustior</i>	3	-	-	-	A	B
1016	Bauchige Windelschnecke	<i>Vertigo moulinsiana</i>	2	3	-	-	kein Nachweis	-
Amphibien (Anhang IV-Art, im SDB als weitere wertgebende Art angegeben)								
1214	Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	3	b	s	k. A.	k. B.
Weitere wertgebende Arten								
-	Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	V	3	b	-	präsent	k. B.
RL D - Rote Listen Deutschland (MEINIG et al. 2009, KÜHNEL et al. 2009, JUNGBLUTH et al. 2009), RL BB – Rote Listen Brandenburg (DOLCH et al. 1991, SCHNEEWEISS et al. 2004, MUNR 1992): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V= Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, * = derzeit nicht gefährdet, - = nicht bewertet; BArtSchV / § 7 BNatSchG: b = besonders geschützt, s = streng geschützt Population, EHZ (Erhaltungszustand) - Bedeutung: A = hervorragend, B = gut, C = durchschnittlich oder beschränkt, k. A. = keine aktuelle Angabe (Nachweis), k. B. = keine Bewertung								

Für die vorkommenden Arten Fischotter, Großer Abendsegler, Mückenfledermaus und Moorfrosch trägt Brandenburg eine besondere Verantwortung zur Verbesserung des jeweiligen Erhaltungszustandes der Arten im Anteil Deutschlands an der kontinentalen biogeografischen Region sowie ein erhöhter Handlungsbedarf zur Verbesserung ungünstiger Erhaltungszustände (LUGV 2013).

Der Fischotter ist ein ständiger Bewohner der Gewässerkette zwischen Zesch, Wünsdorf, Mellensee, Prierowsee bis Telz-Mittenwalde sowie des Baruther Urstromtals und des Dahmeseengebietes. Eine abschließende Beurteilung des Erhaltungs- bzw. des Populationszustandes lässt sich aufgrund der ökologischen Eigenschaften und der methodischen Vorgaben nicht gesichert treffen. Die Bewertung auf

Grundlage der Kriterien Zustand der Population, Habitatqualität, und Beeinträchtigungen beträgt für das Gesamtgebiet C (durchschnittlich bis beschränkt).

Im FFH-Gebiet wurden sieben (s. Tabelle 5) von 18 der in Brandenburg lebenden Fledermausarten durch Netzfang und den Einsatz von Detektoren und Horchboxen nachgewiesen. Für alle Arten besitzt das FFH-Gebiet lediglich Bedeutung als Jagdrevier. Quartiere sind aufgrund des geringen Anteils an Laub(misch)-waldbeständen sowie des geringen Angebots an Hangplatzmöglichkeiten und Spaltenverstecken stark unterrepräsentiert. Wahrscheinlich liegen Sommer- und Winterquartiere außerhalb des FFH-Gebietes. Der Erhaltungszustand der Fledermausarten wurde überwiegend als „durchschnittlich oder beschränkt“ (EHZ: C) gewertet. Lediglich für die Arten Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus und Mückenfledermaus ist der Erhaltungszustand „gut“ (EHZ: B).

Die Schmale Windelschnecke wurde bei den im vorliegenden Zusammenhang und weiteren Untersuchungen (GROH & RICHLING 2014) nachgewiesen, sogar auf Flächen, die keine ausgeprägte Streuschicht aufwiesen. Als wesentliche Voraussetzung für das Vorkommen wird die Wasserversorgung genannt. Der Erhaltungszustand wird für die Art mit „gut“ (EHZ: B) eingeschätzt.

3.3 Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie weitere wertgebende Vogelarten

Für das FFH-Gebiet „Großer und Westufer Kleiner Zeschsee“ werden im SDB (Stand 04/2008) keine Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und keine weiteren wertgebenden Vogelarten genannt. Entsprechend war keine Erfassung bzw. Recherche der im Gebiet vorkommenden Vogelarten vorgesehen.

Im Rahmen der rAG wurde auf die Bedeutung des Gebietes auch für die Avifauna hingewiesen. Daraufhin wurden Daten der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburgs, der BBK-Datenbank sowie der Bericht von MERTENS (2013) ausgewertet.

3.3.1 Brutvögel und Nahrungsgäste nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

In der nachfolgenden Tabelle wird aus den vorliegenden Daten eine Auswahl an Vogelarten aufgeführt, die den folgenden Kriterien entsprechen:

- Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und
- Arten der Roten Liste Brandenburgs der Kategorien 1 und 2.

Tab. 6 Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und weitere wertgebende Vogelarten im FFH-Gebiet „Großer und Westufer Kleiner Zeschsee“

Code	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis 2004 - 2012	RL D	RL BB	BArtSchV
Arten des Anhang I						
A021	Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	vor 2012: 1 RV	2	3	s
A094	Fischadler	<i>Pandonion haliaetus</i>	2012: NG (2 BP)	3	-	-
A074	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	2012: 1 RB, NG	*	3	-
A073	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	2012: NG	*	-	-
A075	Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	2012: NG	*	-	-
A127	Kranich	<i>Grus grus</i>	2012: 1 BP 2007: 1 BP 2005: 1 BP	*	-	-
A229	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	2012: 1 BP	*	3	s

Code	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis 2004 - 2012	RL D	RL BB	BArtSchV
A236	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	2012: 2 BP**	*	-	s
A338	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	2012: 3 BP	*	V	-
Weitere wertgebende Arten (Rote Liste-Arten - Kategorie 1 und 2)						
A099	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	2012: NG	3	2	-
A153	Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	2012: 3 BP**	1	2	s
A233	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2012: 2 BP**	2	2	s
A275	Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2012: 3 BP**	3	2	-
A257	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2012: 3 BP**	V	2	-
Rote Liste (SÜDBECK 2007, LUA 2008b): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, * = derzeit nicht gefährdet, - = nicht bewertet BArtSchV: s = streng geschützt BP = Brutpaar(e), ** = auch am Kleinen Zeschsee, RV = Revier, RB = Randbrüter, NG = Nahrungsgast						

3.3.2 Zug- und Rastvögel nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Zwergsäger: Sporadischer Zugvogel (MERTENS 2013)

Wanderfalke: Nahrungsgast während der Zugzeit (MERTENS 2013)

3.3.3 Zug- und Rastvögel (Rote Liste-Arten Kategorie 1 und 2)

Tafelente: Rote Liste Brandenburg (LUA 2008b) – Gefährdungskategorie 1.

- regelmäßiger Wintergast (MERTENS 2013)

Gänsesäger: Rote Liste Brandenburg (LUA 2008b) – Gefährdungskategorie 2.

- sporadischer Zugvogel (MERTENS 2013)

4. Ziele, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

4.1 Grundlegende Ziel- und Maßnahmenplanung des Naturschutzes

Die wichtigsten Ziele des Naturschutzes im FFH-Gebiet „Großer und Westufer Kleiner Zeschsee“ sind:

- Erhalt und Entwicklung des natürlichen Wasserhaushalts und der Wasserqualität des Großen Zeschsees mit einer gewässertypischen Vegetation und typischen Fauna.
- Erhalt und Entwicklung der Quellen und Quellfließen einschließlich der typischen Vegetation.
- Erhalt und Entwicklung von Erlen-Eschenwäldern, Moorwäldern sowie Laubwäldern (Eichenwälder) mit standortgerechter und einheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- Langfristiger Waldumbau der Nadelholzforsten zu naturnahen, standortgerechten, strukturreichen Mischwäldern aus Arten der pnV (Eichenmischwald, Kiefern-mischwald).
- Erhöhung der Lebensraum-, Arten- und Strukturvielfalt im Wald.
- Erhalt und Entwicklung der auf den Moorstandorten und kalkreichen Sümpfen typischen Grünlandgesellschaften.

- Erhalt und Entwicklung der Offenland-LRT und der Biodiversität durch gezielte Nutzung oder Pflege.
- Vorrangiger Schutz und Entwicklung von wertgebenden Biotoptypen wie: Röhrichte, Seggenrieder, artenreiche Feuchtwiesen und deren Auflassungsstadien, Feuchtwiesen, Gebüsche der Moore und Sümpfe, standorttypische Gehölzsäume an Gewässern, Erlenbruchwälder, Vorwälder feuchter Standorte.
- Erhaltung und Entwicklung von Habitaten für an Wälder und Gewässer sowie Feuchtgebiete gebundene Vogelarten und Höhlenbewohner, für Fledermäuse, für an Feuchtgebiete gebundene Molluskenarten und Stärkung der Funktion des Gebietes als Teil eines regionalen Biotopverbundes für den Fischotter.
- Förderung und Entwicklung einer dem natürlichen Zustand, der Größe und dem Stoffhaushalt des Großen Zeschsees angepassten touristischen sowie fischereiwirtschaftlichen Nutzung.
- Erhalt und Entwicklung eines naturschonenden Tourismus durch Besucherlenkung unter Berücksichtigung ökologisch sensibler Bereiche und störungsfreier Zonen.

Grundlegende Ziele und Maßnahmen für Forstwirtschaft und Jagd

Die abgeleiteten grundlegenden Ziele und Maßnahmen sind:

1. Erhalt und Verbesserung der vorhandenen Laub- und Laubmischwälder (Erlen-Eschenwälder, Moorwälder, Eichenwälder) durch gezielte Entnahme gebietsfremder und standortuntypischer Baum- und Straucharten.
2. Entwicklung von naturnahen und standortgerechten Laub- und Mischwäldern entsprechend der pnV (Schwarzerlen-Sumpf und Bruchwald, Schwarzerlen-Niederungswald, Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald im Komplex mit Pfeifengras-Steileichen-Hainbuchenwald, Drahtschmielen-Eichenwald) durch Waldumbau der Nadelholzforsten bzw. Erhöhung des Laubholzanteils in Nadelholzforsten.
3. Erhöhung der Lebensraum- und Artenvielfalt durch Erhalt und Entwicklung von Kleinstrukturen im Wald, wie Trockenrasen, Quellen, naturnahe Gräben, Moore, Solitärbäume, die teils gleichzeitig geschützte Biotope darstellen. Maßnahmen wie z. B. Freistellung oder Entbuschung können zur Vielfalt im Wald beitragen.
4. Erhöhung der Strukturvielfalt in den Wäldern durch Erhalt eines hinreichenden Anteils von stehendem und liegendem Totholz und Habitat(Alt-)bäumen.

Um den Verbissdruck durch das Rehwild auf biotoptypische Haupt-, Misch- und Nebenbaumarten zu mindern, ist die Dichte des Schalenwildes durch Bejagung zu senken. Die zielführende Regulation der Schalenwildbestände erfordert ein gebietsübergreifendes Konzept. Kirrungen dürfen nicht in geschützten Biotopen, z. B. Sandtrockenrasen, Quell- und Feuchtgebieten angelegt werden (§ 7 BbgJagdDV).

Grundlegende Ziele und Maßnahmen für Wasserhaushalt, Wasserwirtschaft und Fischerei

In Bezug auf den Großen Zeschsee hat eine Wiederherstellung/ Erhalt des natürlichen Wasserhaushalts und der Wasserqualität im Referenzzustand die höchste Priorität.

Die wichtigsten Ziele und Maßnahmen sind:

1. Erhalt und Sicherung oder Wiederherstellung des potentiell natürlichen Zustandes (Referenzzustand) und Erhalt von Leit- und Zielarten sowie eines seetypischen Fischinventars durch gezielte Entnahme von gebietsfremden Fischarten (ggf. Hegefischerei),
2. Erhalt und Sicherung oder Wiederherstellung eines naturnahen, dem Stillgewässertyp angepassten Wasserstandes, mit dem Ziel den Landschaftswasserhaushalt nachhaltig zu verbessern, sowie den Erhalt des Sees unter Berücksichtigung der klimatischen Entwicklung,

3. Erhalt der Biodiversität in den Gewässern, einschließlich der Röhrichte, unter Berücksichtigung der Biodiversitätsrichtlinie,
4. Förderung und Entwicklung einer dem natürlichen Zustand, der Größe und dem Stoffhaushalt des Gewässers angepassten touristischen sowie fischereiwirtschaftlichen Nutzung.

Grundlegende Ziele und Maßnahmen für die Landwirtschaft / Landschaftspflege

Im FFH-Gebiet „Großer und Westufer Kleiner Zeschsee“ spielt die Landwirtschaft / Landschaftspflege insbesondere für die Erhaltung des nur noch wenig vorhandenen Offenlandes eine Rolle.

1. Erhalt und Entwicklung der Offenland-LRT durch gezielte Nutzung oder Pflege ggf. Extensivierung.
2. Erhalt und Verbesserung der Biodiversität durch Förderung von Grünlandarten, der Orchideenvorkommen im Gebiet und von weiteren für Offenland typischen Arten.

4.2 Ziele und Maßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL und für weitere wertgebende Biotope

Ziele und Maßnahmen für LRT

LRT 2330 - Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*

Die Maßnahmen für den LRT 2330 zielen vor allem darauf ab, die Beschattung der Trockenrasenflächen durch die Beseitigung einzelner Gehölze zurückzudrängen und der Gehölzsukzession Einhalt zu gebieten. Durch die Erhaltung und Schaffung offener Sandflächen sind die Standortbedingungen für die typische Flora zu erhalten.

LRT 3140 - Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen

Ansatzpunkt der Entwicklung des LRT 3140 ist neben dem Erhalt/Stabilisierung des Wasserstandes, die Eindämmung der Eutrophierung. Maßnahmen bzgl. des Wasserhaushaltes, wie Anhebung des Wasserstandes ggf. durch Aufgabe bzw. Reduzierung der Grabenunterhaltung im Gebiet werden erforderlich. Eine möglichst hohe Stauhaltung kann sich auch positiv auf die Trophie des Sees auswirken. Anstelle eines festen Staues kann auch eine entsprechend hohe Sohlgleite (wieder-)errichtet werden. Die Auswirkungen von Maßnahmen hinsichtlich des Wasserhaushaltes sind vorab zu prüfen.

Die Grünlandnutzung im weiteren Umfeld der Gewässer ist beizubehalten und auf eine Düngung zu verzichten.

Durch besucherlenkende Maßnahmen ist dafür Sorge zu tragen, dass sich die Erholungsnutzung in einem für den See erträglichen Maß erfolgt. Kurzfristig sollte eine geeignete Ausschilderung auch für die Angelnutzung ggf. mit Hinweisen auf die Besonderheiten des Sees erfolgen.

Eine an den Seetyp angepasste fischereiliche Nutzung und ein natürliches Fischgleichgewicht sind beizubehalten. Auf den Besatz mit gebietsfremden Arten ist zu verzichten.

LRT 3260 – Flüsse der planaren bis montanen Stufe der Vegetation des *Ranunculus fluitans* und des *Callitriche-Batrachion*

Zur Stabilisierung des Wasserhaushaltes ist die Wiederherstellung der Sohlgleite zwischen Großem und Kleinem Zeschsee erforderlich. Ansonsten sind Maßnahmen indirekter Natur wie der Verzicht einer Gewässerunterhaltung und das Belassen von Sturzbäumen/Totholz in den Gewässern erforderlich.

LRT 6410 - Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae), LRT 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Im FFH-Gebiet spielt die Landwirtschaft / Landschaftspflege für die Erhaltung des Offenlandes durch ein gezieltes Mahdregime, Aushagerung und ggf. Entbuschung eine Rolle.

Je nach Zielsetzung werden ein- oder ein- bis zweijährige Mahdrhythmen vorgeschlagen. Bei einer einschürigen Mahd auf den feuchten bis nassen Standorten ist diese nicht vor dem 15.7. durchzuführen, um insbesondere vorkommende Orchideenarten zu berücksichtigen. Auf den Feuchtwiesenstandorten ist teilweise eine Beweidung möglich.

LRT 7140 – Übergangs- und Schwingrasenmoore

Zur Anhebung des Grundwasserstandes sind insbesondere waldbauliche Maßnahmen im Einzugsgebiet des FFH-Gebietes und im direkten Umfeld des LRT erforderlich.

Für einen Fichtenbestand ist die langfristige Überführung zu standortheimischen und naturraumtypischen Baum- und Straucharten entsprechend der pnV vorzusehen. Aufgrund des Standortes ist hier eine Entwicklung eines Moor- und Bruchwaldes Ziel. Im direkten Umfeld des noch bestehenden Moores ist der Kronenschluss der Kiefern zu reduzieren. Grundsätzlich ist die Abflusssituation zu prüfen.

LRT *7210 – Kalkreiche Sümpfe mit *Cladium mariscus* und Arten des Caricion davallianae

Wesentlich zur Erhaltung des LRT *7210 ist die Stabilisierung des Wasserhaushaltes. Beim Vorhandensein einer starken Schneidepopulation erübrigen sich weitere Maßnahmen, im Einzelfall ist das Entfernen der Gehölzsukzession erforderlich.

LRT 9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

Zur Entwicklung des LRT 9190 ist die Naturverjüngung zu begünstigen und florenfremde Sträucher und Bäume gezielt zu entfernen. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die Erhaltung und Entwicklung von Habitatstrukturen wie Horst- und Höhlenbäume, von stehendem und liegendem dickstämmigem Totholz sowie Erhalt von Altbäumen und freigestellten Überhältern zu ermöglichen. Eine forstwirtschaftliche extensive Nutzung in Form von einer behutsamen Einzelstammentnahme ist denkbar. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln innerhalb der FFH-Gebiete sollte nur in Ausnahmefällen (z. B. bei Befall des Eichenprozessionsspinners) erfolgen.

Die Reduzierung der Schalenwildbestände ist für die Waldentwicklung durch Bejagung erforderlich, sodass langfristig Naturverjüngung ohne Einzäunung möglich ist.

LRT *91D0 – Moorwälder, LRT *91E0 – Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Auch für die LRT *91D0, *91E0 ist der Landschaftswasserhaushalt zu stabilisieren bzw. zu verbessern. Hierzu sind waldbauliche Maßnahmen im Einzugsgebiet des FFH-Gebiets sinnvoll (Vor-, Unter-, Nachanbau mit standortheimischen Baumarten, vorwiegend Laubbaumarten).

Maßnahmen zielen auf die Verbesserung der Habitatstrukturen ab. Es sind stehendes und liegendes dickstämmiges Totholz, Horst- und Höhlenbäume und bestehende Wurzelteller zu belassen. Florenfremde Gehölzarten sind zu entnehmen. Erhalt von Altbäumen und Überhältern, die als Biotopbäume wertvolle Strukturen aufweisen. Auch zukünftig sollten die Bestände sich weitgehend selbst überlassen werden.

Ziele und Maßnahmen für weitere wertgebende Biotope

Für die weiteren nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG geschützten Biotoptypen sind neben den bereits für die LRT genannten Maßnahmen diverse Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen.

Schilfröhrichte und Seggenrieder sind sich selbst zu überlassen, Maßnahmen sind i. d. R. nicht erforderlich.

Feuchtwiesen, Grünlandbrachen, Feuchtweiden: Den Biotoptypen entsprechende Wasserstände müssen sichergestellt werden. Bei einer Anhebung der Wasserstände ist eine Balance zwischen der Nutzbarkeit der Flächen und den Zielen des Moorschutzes zu finden.

Die Feuchtgrünländer sind grundsätzlich durch 1x jährliche Mahd zu erhalten. Für eine Grünlandbrache am Südufer des Großen Zeschsees wird eine naturschutzorientierte Mahd alle 2-3 Jahre vorgeschlagen. Bereits sukzessiv eingedrungene Gehölze sind zu beseitigen. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine extensive Beweidung von einigen Feuchtwiesen mit 1,4 GVE/ha/a möglich. Auf den Standorten ist eine Beweidung mit Pferden o. ä. ausgeschlossen.

Der Erhalt von feuchten Grünlandbrachen dient zusätzlich dem Erhalt der im Gebiet nachgewiesenen Windelschnecken-Art der Schmalen Windelschnecke (*Vertigo angustior*) (Anhang II-Art).

Gebüsche der Moore und Sümpfe, standorttypische Gehölzsäume an Gewässern und Vorwälder feuchter Standorte sind i. d. R. sich selbst zu überlassen. An einem gewässerbegleitenden Gehölzsaum am Südwestufer des Großen Zeschsees ist die Entnahme florenfremder Sträucher vorgesehen.

Für Erlen-Bruchwälder steht die Erhaltung und Entwicklung von ökologisch wertvollen, walddynamischen Habitatstrukturen im Vordergrund der Entwicklung. Dies beinhaltet die Erhaltung bzw. Förderung von Altbäumen und Überhältern, Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen, Belassen von aufgestellten Wurzeltellern und/oder Erhaltung von Sonderstrukturen bzw. Mikrohabitaten sowie die Erhaltung und Mehrung von stehendem und liegendem Totholz.

Sonstiges: Hinsichtlich der Entwicklung der Nadelholzforsten zu Laub(-misch)wäldern im FFH-Gebiet und ggf. Umfeld sind die bereits im Kapitel 4.2.2 erwähnten grundlegenden forstwirtschaftlichen Maßnahmen zu berücksichtigen.

Entlang der Straße, die das FFH-Gebiet im Nordteil quert ist die teils lückig vorhandene Allee durch Baumarten, die dem Bestand entsprechen, zu ergänzen.

4.3 Maßnahmen Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-RL und weitere wertgebende Arten

Im FFH-Gebiet „Großer und Westufer Kleiner Zeschsee“ sind keine Vorkommen von Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-RL bekannt.

Für die Entwicklung des Breitblättrigen Knabenkrauts ist eine extensive Mahd zwingend erforderlich. Der Mahdzeitpunkt ist auf die Orchideenentwicklung abzustellen. Es ist i. d. R. nicht vor dem 15.7. zu mähen. Das Mahdgut ist zu entfernen.

Die Lebensräume der weiteren wertgebenden Arten werden durch die Umsetzung der für die aufgeführten LRT und die wertgebenden Biotope vorgesehenen Maßnahmen, erhalten und gefördert.

4.4 Maßnahmen für Tierarten der Anhänge II und IV der FFH-RL und weitere wertgebende Arten

Fischotter: Im direkten Umfeld des FFH-Gebiets ist eine Entschärfung von Gefahrenpunkten am Kreuzungsbauwerken Gewässer/Verkehrstrasse am Fließ zwischen Großem und Kleinem Zeschsee zur Vermeidung von Individuenverlusten und zur Verbesserung des Biotopverbundes erforderlich.

Die Passierbarkeit des Fischotters zwischen Großem und Kleinem Zeschsee an der Landesstraße ist dem Grunde nach durch eine Berme an der Brücke grundsätzlich gegeben. Allerdings behindert eine dort vorhandene Zaunanlage eine Migration des Fischotters.

Fledermäuse: Die im Zusammenhang mit der Aufwertung der Struktur der Wald-LRT genannten Maßnahmen, wie Erhalt von Altbäumen und Höhlenbäumen kommen Fledermäusen zu Gute. Durch den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel stehen Insekten als Nahrung zur Verfügung.

Zur Verbesserung des Quartierangebotes sind in den Waldgebieten Fledermauskästen anzubringen. Geeignete Gebäudequartiere können ggf. in der Umgebung (Ortslage Zesch am See) geschaffen werden.

Die für das FFH-Gebiet und Umgebung vorzusehenden Maßnahmen verbessern das Quartierangebot und die Jagdhabitats für die Fledermausarten Breitflügel-Fledermaus, Wasserfledermaus, Großen Abendsegler, Rauhauf-Fledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr und Mückenfledermaus.

Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*): Für die Schmale Windelschnecke ist neben einem ausreichenden Wasserstand in den Habitats wie sickerfeuchte Bereiche im Übergang der nassen zu den frischen Standorten das Offenhalten der Flächen durch Mahd notwendig.

Avifauna: Für Vogelarten sind keine spezifischen Maßnahmen vorgeschlagen.

4.5 Überblick über Ziele und Maßnahmen

Im Folgenden sind die wichtigsten Maßnahmen im Gebiet, die zur Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der LRT und Arten der FFH-RL notwendig sind, zusammengefasst.

Tab. 7: Übersicht der wichtigsten Maßnahmen im FFH-Gebiet „Großer und Westufer Kleiner Zeschsee“

Maßnahmen			Entw.-Ziel
Code	Bezeichnung	Dringlichkeit	
LRT 2330 - Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i>			
O89	Erhaltung und Schaffung offener Sandflächen	kurzfristig	Typisch ausgebildete Sandtrockenrasen
LRT 3140 – Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armelecheralgen			
E86	Keine Ausweitung der Erholungsnutzung	kurzfristig	Mesotrophe Standgewässer
E40	Ausschilderung im Ankunfts-bereich	kurzfristig	
W77	Kein Anfüttern	kurzfristig	
W66	Aufrechterhaltung des natürlichen Fischgleichgewichts durch Pflegefischerei	kurzfristig	
W74	Kein Fischbesatz mit fremdländischen Arten	kurzfristig	
W62	Totalabfischung faunenfremder Arten	kurzfristig	
LRT 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranuncion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>			
W124	Reparatur von defekten Rauen Rampen und Sohl-schwellen	mittelfristig	Fließgewässer mit natürlicher Abflussdynamik
W95	Verzicht auf Gewässerunterhaltung	kurzfristig	
W54	Belassen von Sturzbäumen und Totholz	kurzfristig	
LRT *7210 „Kalkreiche Sümpfe mit <i>Cladium mariscus</i> und Arten des <i>Caricion davallianae</i>“			
G23	Beseitigung des Gehölzbestandes	mittelfristig	Seggen-/ Röhrichtmoore

Maßnahmen			Entw.-Ziel
Code	Bezeichnung	Dringlichkeit	
LRT 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>			
F31	Entnahme gesellschaftsfremder Baumarten	mittelfristig	Eichenwälder
F41	Erhaltung bzw. Förderung von Altbäumen und Überhältern	langfristig	
F44	Erhaltung von Horst und Höhlenbäumen	langfristig	
F45d	Erhaltung und Mehrung von stehendem und liegendem Totholz	langfristig	
LRT *91D0 - Moorwälder			
F41	Erhaltung bzw. Förderung von Altbäumen und Überhältern	langfristig	Moor- und Bruchwälder
F44	Erhaltung von Horst und Höhlenbäumen	langfristig	
F45d	Erhaltung und Mehrung von stehendem und liegendem Totholz	langfristig	
F47	Belassen von bestehenden Wurzeltellern	langfristig	
LRT 91E0 - Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)			
F83	Entnahme florenfremder Sträucher	mittelfristig	Auen- und Erlen-Eschenwälder
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)			
W82	Verzicht auf Reusen ohne Fischottersicherung	kurzfristig	--
S4	Rückbau eines Zauns		
Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>)			
O24	Mahd 1 x jährlich	kurzfristig	--

5. Fazit

Landesweite Bedeutung und Bedeutung im Schutzgebietsnetz NATURA 2000

Das FFH-Gebiet „Großer und Westufer Kleiner Zeschsee“ weist Gewässer- und Wald-, sowie einen Offenland-Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH RL auf. Charakteristisch ist ein Wechsel zwischen wasserführenden Bereichen (kalkhaltige Gewässer und natürlich eutrophe Seen) und grundwassernahen Wäldern (Auen-Wälder, Moorwälder).

Eine besondere Funktion als Trittstein weist das Gebiet bei dem LRT der Flüsse der planaren bis montanen Stufe auf, da dieser in den benachbarten FFH-Gebieten nicht vorkommt.

Das Gebiet grenzt an das FFH-Gebiet „Großer und Kleiner Möggelinsee“ und liegt im räumlichen Zusammenhang mit den Gebieten „Kleine und Mittelleber“ und „Mühlenfließ-Sägebach“ sowie „Mühlenfließ-Sägebach Ergänzung“. Für den Fischotter (*Lutra lutra*) erfüllt es eine wichtige Habitatsfunktion.

Umsetzungsmöglichkeiten

Rechtlich-administrative Regelungen

Die Umsetzung der Ziele für das FFH-Gebiet wird weitestgehend über administrative Umsetzungsinstrumente in Form des Vollzugs von gesetzlichen Regelungen realisiert. Hier greifen v. a. das BbgNatSchAG und das LWaldG.

Anwendung findet grundsätzlich § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG in Verbindung mit der Biotopschutzverordnung (vom 07.08.2006), nach dem die Durchführung von Maßnahmen, die zur Zerstörung oder zur erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotope führen, unzulässig sind.

Das gilt u. a. für folgende im FFH-Gebiet „Großer und Westufer Kleiner Zeschsee“ vorkommenden Biotope:

- Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation,
- Stillgewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden Vegetation sowie ihrer Verlandungsbereiche und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
- Moore und Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche,
- Bruchwälder,
- Feuchtwiesen und Restbestockungen anderer natürlicher Waldgesellschaften.

Für den Privatwald sind die Vorgaben, welche sich aus den Gesetzen und Verordnungen (LWaldG, BNatSchG, BbgNatSchAG, Biotopschutz-VO) ergeben sowie das Verschlechterungsverbot für FFH-Lebensraumtypen (§ 33 BNatSchG) verbindlich.

Die Bejagung im FFH-Gebiet erfolgt nach § 1 BbgJagdG und nach der BbgJagdDV. Nach § 29 BbgJagdG und § 4 BbgJagdDV können Mindestabschusspläne für Schalenwild festgesetzt werden, sofern überhöhte Wildbestände festgestellt wurden. Kurrungen dürfen nicht auf gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG geschützten Biotopen oder in deren Nähe angelegt werden (§ 7 BbgJagdDV).

Der Oberförsterei Wünsdorf als Obere Forstbehörde obliegt die Verantwortung, Empfehlungen zur Bewirtschaftung von Wäldern in Schutzgebieten auszusprechen und auf die Beantragung von Fördermitteln (Waldvermehrung, Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft) bei entsprechender Bewirtschaftungsart hinzuweisen.

Förder-/Finanzierungsmöglichkeiten

Mit Beginn der neuen Förderperiode ab 2014 werden die Bedingungen neu gefasst, daher wird hier nicht weiter auf Details der Fördermöglichkeiten eingegangen.

Ein langfristiger Waldumbau ist nach der MIL-Forst-Richtlinie v. Jan. 2011 förderfähig. Allerdings läuft auch diese Richtlinie Ende 2014 aus.

Die Realisierung von Maßnahmen in FFH-Gebieten kann nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG) auch im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgen.

Die Umsetzung der Pflegemaßnahmen zur Erhaltung naturschutzfachlich bedeutender Wiesen (Pfeifengraswiesen) und Hochstaudenfluren könnte beispielsweise aus Vertragsnaturschutzmitteln gefördert werden.

Entbuschungsmaßnahmen, das Entfernen von gesellschafts- und florenfremden Gehölzarten sind Maßnahmen, die ebenfalls über Vertragsnaturschutzmittel realisiert werden könnten.

Eine weitere Möglichkeit zur Realisierung von Maßnahmen ist der Flächenerwerb.

Vorschläge für die Gebietssicherung

Im Schutzzweck der NSG-VO sind bereits die wesentlichen im FFH-Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen aufgeführt. Bei einer Aktualisierung der NSG-VO sollte in Erwägung gezogen werden den LRT 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*“ zu ergänzen. Dieser wurde bei der Kartierung 2012 mit einem guten Erhaltungszustand festgestellt.

Weiterhin sollten in die derzeitig aktuelle NSG-VO des Naturschutzgebietes „Großer und Westufer Kleiner Zeschsee“ folgende Tierarten aufgenommen werden:

- Fischotter
- Moorfrosch
- Schmale Windelschnecke
- Vogelarten: Kranich, Eisvogel, Schwarzspecht, Neuntöter

Verbleibende Konflikte

Es bestehen weiterhin Konflikte hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht, im Umfeld von Wegen. Vorgeschädigte oder alte Bäume, die naturschutzfachlich zu erhalten sind, müssen gegebenenfalls i. d. R. aus Verkehrssicherheitsgründen gefällt werden. Betroffen im FFH-Gebiet sind z. B. alte Harzkiefern am Westufer des Großen Zeschsees, die sich direkt am ausgewiesenen Wanderweg befinden.

Der Aufgabe der Grabenunterhaltung des nordwestlich des Kleinen Zeschsees befindlichen Grabens steht ggf. eine Nutzungsbeeinträchtigung der angrenzenden Wiesen entgegen.

Zum Zeitpunkt der Kartierungen waren zwar die Wasserstände für die LRT und die wertgebenden Biotopie ausreichend, falls allerdings ein Absinken der Wasserstände eintreten sollte, sind Beeinträchtigungen der jeweiligen Erhaltungszustände nicht auszuschließen. Grundsätzlich sind stabile Wasser- verhältnisse anzustreben.

6. Literaturverzeichnis, Datengrundlagen

MUGV, NSF (2014): Managementplanung NATURA 200 im Land Brandenburg, Managementplan für das FFH-Gebiet 191 „Großer und Westufer Kleiner Zeschsee“.

Der Managementplan für das FFH-Gebiet „Großer und Westufer Kleiner Zeschsee“ kann bei der Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg eingesehen werden.

**Ministerium für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg (MUGV)**

Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam
Tel.: 0331/866 72 37
E-Mail: pressestelle@mugv.brandenburg.de
Internet: <http://www.mugv.brandenburg.de>

Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 18/19
14473 Potsdam
Tel.: 0331/971 64 700
E-Mail: <mailto:presse@naturschutzfonds.de>
Internet: <http://www.naturschutzfonds.de>